

Antrag auf Zuschuss im Rahmen des Projekts „Betreutes Wohnen zu Hause“ des Marktes Pyrbaum - Altersgerechtes Umbauen -

Zur Prüfung, ob eine Förderung erfolgen kann, ist die Abgabe dieses Antrags einschließlich der benötigten Nachweise notwendig.

1. Antragsteller	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Gemeinnützige Organisation	Telefonnummer (unter der Sie tagsüber erreichbar sind)
<input type="checkbox"/> Ich bin Eigentümer	<input type="checkbox"/> Ich bin Mieter

2. Angaben zum bestehenden Gebäude	
Straße, Hausnummer	

3. Beigefügte Unterlagen (nur bei Vorlage dieser Unterlagen kann der gemeindliche Zuschuss gewährt werden)	
Endgültiger Zuwendungsbescheid der KfW (KfW Zuschuss)	
Kreditvertrag und Nachweis der förderfähigen Kosten (KfW Förderkredit)	
Zustimmung des Eigentümers (nur für Mieter)	

4. Auszahlung der Förderung	
Kontoinhaber	Kreditinstitut
BIC:	IBAN:

Allgemeine Hinweise:

Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann **nicht** gewährt werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden. Bei fehlerhaften Angaben kann der Zuschuss vom Markt Pyrbaum zurückgefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Den ausgefüllten und unterschriebenen Förderantrag samt der Nachweise können Sie persönlich im Bauamt (1. OG, Zimmer Nr. 10) per Mail an bauamt@pyrbaum.de oder per Post an den **Markt Pyrbaum**, Marktplatz 1, 90602 Pyrbaum übermitteln.

Fragen rund um das Förderprogramm können Sie gerne auch telefonisch an die Bauverwaltung richten (Tel. 09180/9405-26)

Förderrichtlinien

Grundlage für das gemeindliche Förderprogramm sind die Richtlinien der Förderprogramme 159 (Kredit) und 455 b bzw. 455 e (Zuschuss) der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Abrufbar im Internet unter www.KfW.de.

Das Antragsformular für den gemeindlichen Zuschuss können Sie sich unter www.pyrbaum.de/hp3903/Altersgerechtes-Umbauen.htm herunterladen. Bei Fragen wenden Sie sich an die Bauverwaltung (09180/9405-30).

Die wichtigsten Eckpunkte sind

a) Förderbereich

Finanzierung von Maßnahmen zur Barrierereduzierung (und zum Einbruchschutz) in bestehenden Wohngebäuden

b) Berechtigte

Alle Träger* von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden und Eigentumswohnungen

Ersterwerber von neu barrierereduzierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme

Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit max. 2 Wohneinheiten

Mieter (evt. Modernisierungsvereinbarung zwischen Vermieter und Mieter)

*Träger von Investitionsvorhaben sind z.B. Privatpersonen (auch Mieter) Wohnungseigentümer-gemeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

c) Voraussetzungen

• Gefördert werden

aa) Barriere reduzierende Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden, die als Maßnahme in folgende Förderbereiche fallen

- Wege zu Gebäuden und Wohnungsumfeldmaßnahmen
- Eingangsbereich und Wohnungszugang
- Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden
- Anpassung der Raumgeometrie
- Maßnahmen an Sanitärräumen
- Sicherheit, Orientierung, Kommunikation
- Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen

bb) oder mit denen der Standard „Altersgerechtes Haus“ erreicht wird
cc) (Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz)

- die gemeindliche Förderung erfolgt in Anlehnung an das KfW Kredit- (Nr. 159) bzw. Zuschussprogramm (Nr. 455 b und e)
- Anträge für den Förderkredit/Zuschuss sind vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW zu stellen
- der gemeindliche Zuschuss wird gegen Vorlage des Kreditvertrages bzw. Zuwendungsbescheides mit Nachweis der förderfähigen Kosten gewährt

d) Art und Höhe der Förderung

Maßnahmen aus den Bereichen „Barrierereduzierung“, „Standard Altersgerechtes Haus“ und „Einbruchschutz“ werden mit **10 %** der durch die KfW ermittelten förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch mit **5.000,-- €** pro Wohneinheit bezuschusst.

Die förderfähigen Kosten können für Maßnahmen zur Barrierereduzierung (Einzelmaßnahmen oder Standard Altersgerechtes Haus) bis max. 50.000 €, für Maßnahmen zum Einbruchschutz bis max. mit 15.000 € pro Wohneinheit bezuschusst werden.

e) Rahmenbedingungen

- die Laufzeit des Förderprogramms ist zunächst auf den Zeitraum **1.9.2016 bis 31.12.2020** festgesetzt
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Förderung zurückliegender Maßnahmen kann nicht gewährt werden.